



## STATUTEN DER SEKTION EISTANZ UND SYNCHRONIZED SKATING ECZ

### 1. Name, Zweck

- 1.1 Die Sektion Eistanz und Synchronized Skating ECZ ist eine Sektion des Eislauf-Club Zürich (ECZ) im Sinne dessen Statuten, nach Art. 60 ff des ZGB, ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.
- 1.2 Die Sektion bezweckt die Förderung und Pflege des Eistanzens, des Synchronized Skating und des Eislaufens für Erwachsene.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Sektion besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Juniorenmitgliedern
3. Passivmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

- 2.2 Die Mitglieder können mehreren Sektionen des ECZ angehören.

- 2.3 Aktivmitglied wird, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

- 2.4 Junioren sind Mitglieder, die am 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres noch nicht 16 Jahre alt sind.

- 2.5 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- 2.6 Ehrenmitglieder der Sektion können auf Antrag des Sektionsvorstands durch die Generalversammlung der Sektion ernannt werden.

- 2.7 Auf Antrag der Generalversammlung der Sektion Eistanz und Synchronized Skating ECZ können Personen, die sich besonders um den ECZ verdient gemacht haben, zur Aufnahme als Ehrenmitglied des ECZ vorgeschlagen werden.

- 2.8 Eintrittsgesuche sind dem Sektions-Vorstand schriftlich, per Mail oder mittels elektronischem Formular einzureichen. Der Sektionsvorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

- 2.9 Die Sektionsmitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den/die Sektions-Präsidenten/in auf den Zeitpunkt der nächsten Sektionsversammlung hin. Der Austritt wird erst bewilligt, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion erfüllt sind.
- b) Durch Ausschluss durch den Sektions-Vorstand wegen unsportlicher Haltung, Widersetzlichkeiten, Schädigung der Vereinsinteressen, Nichtbezahlung der Beiträge.

- 2.10 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an den Sektionsvorstand zuhanden der Sektions-Generalversammlung innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu. Deren Entscheidung ist endgültig und kann nicht an eine andere Instanz des ECZ weitergezogen werden.



# SEKTION EISTANZ UND SYNCHRONIZED SKATING EISLAUF-CLUB ZÜRICH



## 3. Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder

- 3.1 Stimmberechtigt an der Sektions-Generalversammlung sind nur die anwesenden Ehren- und Aktivmitglieder. Für die Juniorenmitglieder ist der anwesende gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.
- 3.2 Die Sektion entrichtet für die Ehren-, und die jeweiligen Mitglieder des Sektions- und ECZ-Vorstandes keinen Beitrag an den Hauptclub.
- 3.3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Sektionsgeneralversammlung festgelegt und zuhänden der Mitglieder öffentlich publiziert.

## 4. Sektion

- 4.1 Die Sektion ist für den sportlichen Betrieb in den Sparten Eistanzen, Synchronized Skating und Eislaufen für Erwachsene verantwortlich.
- 4.2 Sie besorgt im Rahmen des ECZ die Organisation des Trainingsbetriebes, von Tests, Konkurrenzen, Meisterschaften, Soirées, Matinées und anderer Veranstaltungen.
- 4.3 Die Mitgliederbeiträge werden von der Sektion eingezogen.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Die Haftung des ECZ für die Verbindlichkeiten der Sektion ist ebenfalls ausgeschlossen.

## 5. Organisation

- 5.1 Die Organe der Sektion sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
- 5.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.

## 6. Generalversammlung

- 6.1 Der Sektionsvorstand ist verpflichtet, jährlich eine Generalversammlung vor dem 31. Mai durchzuführen. Dabei sind folgende Geschäfte zu behandeln:
  - a) Abnahme der Jahresberichte,
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Abnahme des Revisorenberichts
  - d) Wahlen des Vorstands und der Revisoren,
  - e) Festsetzung der Beiträge
  - f) Genehmigung des Budgets
  - g) Genehmigung des JahresprogrammsDie Beschlussfassung auf dem Zirkularweg brieflich oder als Online-Präsenz-Versammlung ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- 6.2 Die Mitglieder sind vom Sektions-Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch (E-Mail) einzuladen. Mit der Veröffentlichung der Traktandenliste im Internet gilt diese als zugestellt.

# SEKTION EISTANZ UND SYNCHRONIZED SKATING EISLAUF-CLUB ZÜRICH



- 6.3 Anträge und Statutenänderungen sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vor Ablauf des Geschäftsjahres (30. April) einzureichen.
- 6.4 Über Geschäfte, die nicht mit den Traktanden bekanntgegeben wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 6.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
  - a) auf Beschluss des Sektions-Vorstandes
  - b) auf Beschluss der Sektions-Generalversammlung
  - c) auf schriftliches Begehren an den Sektions-Vorstand, unterschrieben von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe.
- 6.6 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 6.7. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Änderung der Statuten oder die Auflösung der Sektion.

## 7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 7.2 Der Vorstand vertritt die Sektion gegen aussen und bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des ECZ aus den eigenen Reihen.
- 7.3 Notwendigerweise zu besetzende Aufgaben sind: Präsident/in, Vize-Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/erin, TK-Chef/in. Chargenkumulation ist zulässig.
- 7.4 Präsident/in und Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident / die Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/in und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt der/ die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.6 Der Vorstand erstellt nach Möglichkeit ein Organigramm sowie Pflichtenhefte für die einzelnen Aufgabenbereiche. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstandes zu delegieren.
- 7.7 Im Vorstand des ECZ wird die Sektion durch den Präsidenten / die Präsidentin mit Stimmrecht vertreten.
- 7.8 Der Präsident / Die Präsidentin oder der/die Stellvertreter/in zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich.

## 8. Die Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Sektions-Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die vom Kassier / von der Kassierin erstellte Rechnung und den Vermögensbestand der Sektion. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht. Die Einsichtnahme in die Bücher und Belege ist ihnen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, vom Vorstand Auskunft zu verlangen.



# SEKTION EISTANZ UND SYNCHRONIZED SKATING EISLAUF-CLUB ZÜRICH



## 9. Allgemeines

- 9.1 Die Statuten können durch Beschluss der Sektions-Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.
- 9.2 Zur Auflösung der Sektion bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3 Ein anfälliges Sektionsvermögen ist zugunsten einer später neu zu gründenden Sektion, welche die Sparten Eistanzen und / oder Synchronized Skating abdeckt, beim ECZ zu deponieren.
- 9.4 Erfolgt innert 5 Jahren keine Neubildung einer entsprechenden Sektion, geht das Vermögen in den Besitz des ECZ über.
- 9.5 Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2013 und vom Vorstand des ECZ am 10. Juni 2013 genehmigt worden und ersetzen alle früheren Reglemente. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten des ECZ und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Statuten Sektion Eistanz und Synchronized Skating Eislauf-Club Zürich

Stand 29. Mai 2013 mit Änderungen vom 26. Mai 2021

Präsidium

Aktuarin

Wolfgang Stummer

Beatrice Jäggi

Genehmigt durch den Vorstand des Eislaufclubs Zürich ECZ am

Präsidentin

Aktuar

Francesca Arini

Lutz Schneider